

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	769
Öffentliche Zustellungen.....	770
Öffentliche Zustellungen.....	771
Öffentliche Zustellungen.....	772
Nachfolge Kreistagsmitglied	773
Umweltverträglichkeitsprüfung: Grundwasserabsenkung zum Bau der Niederschlagswasserbehandlungsanlage Grabenstraße.....	773
Grefrath: 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“	774
Kempen: Gesamtabschlüsse 2010-2013	776
Nettetal: Gesamtabschlüsse.....	776
Niederkrüchten: Jahresabschluss 2016	779
Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“	781
Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“.....	784
Aufhebungsbeschluss um Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“	786
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	787
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viersen Süchteln“	788
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	792
Sonstige: Einwohner am 30. November 2017.....	790
Einwohner am 31. Dezember 2017	790
Einwohner am 31. Januar 2018.....	790
Einwohner am 28. Februar 2018	791
Einwohner am 31. März 2018.....	791
Einwohner am 30. April 2018.....	791
Einwohner am 31. Mai 2018.....	792
Jagdgenossens. Willich - Jagdrevier V: Einladung 06.09.2018.....	792
Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbuch	792

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.06.2018

**- Aktenzeichen 03280315299/grä
gegen:**

Herrn
Valentin Iacobescu
Strada Prisaca Dornei 6
RO- BUCURESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 769

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.08.2018
- Aktenzeichen 03194190718/le
gegen:**

Frau
Madeline Sophie Aline Porteman
c/o Chateauform Deutschland GmbH
Schloss Ahrental
53489 Sinzig

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nouradine Amlal**, letzte bekannte Anschrift: **Sint Maartenstraat 17, 8931 DB Leeuwarden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.02.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

770

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Abel Haile**, letzte bekannte Anschrift: **Birkenweg 30, 41379 Brüggen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.07.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Yvonne van Herk de Gruil**, letzte bekannte Anschrift: **Fibula 2, 3088 GB Rotterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.06.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 771

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Renata Reuter**, letzte bekannte Anschrift: **Klemensstraße 42, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.07.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jan van Raalte**, letzte bekannte Anschrift: **Hollewandsweg 18, 8014 BH Zwolle**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.05.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jan van Rijswijk**, letzte bekannte Anschrift: **Spieringen 59, 4261 XG Wijk en Aalburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Andries van Vuuren**, letzte bekannte Anschrift: **Middenhof 18, 7315 CJ Apeldoorn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.06.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 772

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Fritz Meies

Das Kreistagsmitglied Herr Fritz Meies ist am 20. Juli
2018 verstorben und damit aus dem Kreistag des
Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im
Land Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass
nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands

Herr
Dr. Jürgen Moers
Gerretsfeld 15

41748 Viersen

als Nachfolger des Herrn Meies für den Kreistag des
Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats
nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch
eingelegt werden.

Viersen, 23.07.2018

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 773

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasser- absenkung für das Bauvorhaben „NEW AG für die Stadt Viersen, Niederschlagswasserbehand- lungsanlage Grabenstraße“

Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des
Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Was-
serhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen
des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-
len (Landeswassergesetz - LWG), auf den Grundstü-
cken der Stadt Viersen, Grabenstraße, Gemarkung
Süchteln, Flur 9, Flurstücke 505 und 609, zeitweise
eine Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum vom
01.10.2018 bis zum 31.01.2019 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer
13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7
UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allge-
meine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die
Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn
des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom
Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigen-
er Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP- Pflicht besteht.

Begründung:

Die beantragte Grundwasserabsenkung soll in der
vegetationsarmen Zeit zwischen Oktober 2018 und
Januar 2019 im Bereich der Grabenstraße in Viersen
durchgeführt werden. Die kurzzeitige Grundwasser-
absenkung wirkt sich in einem rechnerischen Radius

von maximal etwa 250 m auf den Boden- und Grundwasserkörper nur für einen Zeitraum von 10 Tagen und nochmals 15 Tagen aus. Der natürliche Grundwasserstand wird sich danach kurzfristig wieder einstellen.

Um Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet LP6 2.2 ‚Niersniederung‘ durch die Absenkung auszuschließen bzw. auszugleichen, sind Nebenbestimmungen in einem Bescheid gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen mit Datum vom 16.07.2018 festgesetzt worden.

Vor Baubeginn werden Beweissicherungsmaßnahmen durch den Bauherrn durchgeführt. Wesentliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind wegen der kurzen Zeitdauer der Maßnahme nicht zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist derzeit nicht gegeben.

Ein Bau der Behandlungsanlage, die der Qualitätsverbesserung der Oberflächengewässer ‚19.00‘ und ‚Niers‘ dienen soll, ist wegen des zeitweise hohen Grundwasserstandes ohne Grundwasserabsenkung nicht möglich. Die Dauer der Absenkung wird durch den Einsatz von Fertigteilen minimiert. Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung aufgenommen.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter können somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5(3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 14.08.2018

774

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“ wird gemäß § 13 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen geändert (Titel: 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 20.07.2018

Der Bürgermeister
Lommetz

4.Änd. (vereinfacht) Oe 18 "Johannes-Girmes-Straße"



Am Dormels

Gemeinde Greifath

Datum: 19.07.2018



0 25 50 75 m



1cm = 25 m

© Land NRW (2018)

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Gesamtabschlüsse der Stadt Kempen für die Haushaltsjahre 2010-2013

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 19.12.2017 die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2010-2013 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtabschlüsse 2010-2013 der Stadt Kempen werden hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesamtabschlüsse sind auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Pfad einsehbar:

<http://m23001.kempen.krzn.de/de/inhalt/finanzen/>

Kempen, 06.08.2018

Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 776

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung

I. Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2015 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2015 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	415.747.284,20 €
Umlaufvermögen	38.553.457,29 €

Aktive Rechnungsabgrenzung	3.055.877,17 €
Aktive latente Steuern	1.340.505,00 €
AKTIVA	458.697.123,66 €

Eigenkapital	113.599.478,51 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaf- ter	5.685.660,99 €
Sonderposten	117.228.870,87 €
Rückstellungen	48.628.786,72 €
Verbindlichkeiten	170.402.364,41 €
Passive Rechnungsabgren- zung	8.837.623,15 €
PASSIVA	458.697.123,66 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2015 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	184.092.596,22 €
Ordentliche Gesamtaufwen- dungen	180.500.985,79 €
Ordentliches Gesamtergebnis	3.591.610,43 €
Gesamtfinanzergebnis	-5.121.745,30 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.530.134,87 €
Außerordentliches Gesamter- gebnis	-26.716,58 €
Gesamtjahresergebnis	-1.556.851,45 €
Anderen Gesellschaftern zuzu- rechnendes Ergebnis	-20.416,74 €
Gesamtbilanzergebnis	-1.577.268,19 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2015 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Ge- schäftstätigkeit	10.716.336,83 €
Cashflow aus Investitionstätig- keit	-10.458.158,90 €
Cashflow aus Finanzierungstä- tigkeit	-5.192.337,01 €
Zahlungswirksame Verände- rung des Zahlungsmittelbe- standes	-4.934.159,08 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	19.473.939,80 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.539.780,72 €

Der Gesamtabschluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 02.08.2018 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabschluss zum 31.12.2015 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachung der Gesamtabschlüsse 2011-2014 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossen, die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 unter Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel des Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) zu erstellen

Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 wurden der Anzeige des Gesamtabschlusses 2015 (siehe Nr. I) in der vom Bürgermeister am 24.10.2017 bestätigten Entwurfsfassung beigefügt.

Gesamtabschluss 2011

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2011 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	428.632.340,58 €
Umlaufvermögen	31.297.318,85 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	832.889,35 €
Aktive latente Steuern	457.996,67 €
AKTIVA	461.220.545,45 €
Eigenkapital	113.317.510,79 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.749.765,94 €
Sonderposten	130.144.859,46 €
Rückstellungen	48.357.444,83 €
Verbindlichkeiten	161.807.798,70 €
Passive Rechnungsabgrenzung	7.592.931,67 €
PASSIVA	461.220.545,45 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2011 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	161.015.695,61 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	155.561.735,69 €
Ordentliches Gesamtergebnis	5.453.959,92 €
Gesamtfinanzergebnis	-5.258.373,42 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	195.586,50 €

Außerordentliches Gesamtergebnis	-758,69 €
Gesamtjahresergebnis	194.827,81 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	10.004,07 €
Gesamtbilanzergebnis	204.831,88 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2011 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	11.532.750,69 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-14.493.069,84 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	8.762.371,98 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	5.802.052,83 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.403.775,90 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.205.828,73 €

Gesamtabschluss 2012

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2012 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	422.961.526,02 €
Umlaufvermögen	34.858.829,94 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.376.463,31 €
Aktive latente Steuern	611.104,80 €
AKTIVA	459.807.924,07 €
Eigenkapital	117.399.180,91 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.738.115,49 €
Sonderposten	125.804.928,19 €
Rückstellungen	48.401.663,80 €
Verbindlichkeiten	160.226.597,71 €
Passive Rechnungsabgrenzung	7.975.553,46 €
PASSIVA	459.807.924,07 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2012 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	169.019.287,24 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	159.372.372,97 €
Ordentliches Gesamtergebnis	9.646.914,27 €

Gesamtfinanzergebnis	-5.435.121,91 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.211.792,36 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	152.155,93 €
Gesamtjahresergebnis	4.363.948,29 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-15.347,58 €
Gesamtbilanzergebnis	4.348.600,71 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2012 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	9.428.416,47 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-9.289.843,11 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.078.489,76 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	1.217.063,12 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.205.828,73 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.422.891,85 €

Gesamtabschluss 2013

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2013 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	421.750.864,44 €
Umlaufvermögen	37.093.317,05 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.639.195,59 €
Aktive latente Steuern	973.065,80 €
AKTIVA	462.456.442,88 €
Eigenkapital	116.332.298,41 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.718.124,24 €
Sonderposten	124.594.672,24 €
Rückstellungen	47.034.747,76 €
Verbindlichkeiten	166.519.586,04 €
Passive Rechnungsabgrenzung	7.975.138,43 €
PASSIVA	462.456.442,88 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2013 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	172.530.143,69 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	167.966.279,07 €
Ordentliches Gesamtergebnis	4.563.864,62 €
Gesamtfinanzergebnis	-5.138.030,95 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-574.166,33 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	-6.271,95 €
Gesamtjahresergebnis	-580.438,28 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-7.006,78 €
Gesamtbilanzergebnis	-587.445,06 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2013 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	8.007.102,47 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.694.289,97 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	3.249.817,61 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	562.630,11 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.422.891,85 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.985.521,96 €

Gesamtabschluss 2014

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2014 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	418.558.520,62 €
Umlaufvermögen	42.873.953,48 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.196.488,55 €
Aktive latente Steuern	1.060.016,80 €
AKTIVA	465.688.979,45 €
Eigenkapital	115.352.950,24 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.692.242,28 €
Sonderposten	120.009.465,23 €
Rückstellungen	47.583.356,24 €
Verbindlichkeiten	174.336.161,54 €
Passive Rechnungsabgrenzung	8.407.046,20 €
PASSIVA	465.688.979,45 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2014 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	178.911.816,53 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	174.729.548,36 €
Ordentliches Gesamtergebnis	4.182.268,17 €
Gesamtfinanzergebnis	-5.129.388,48 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-947.120,31 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	563,67 €
Gesamtjahresergebnis	-946.556,64 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.116,07 €
Gesamtbilanzergebnis	-947.672,71 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2014 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	12.997.013,70 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11.894.377,02 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	6.385.781,16 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	7.488.417,84 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.985.521,96 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	19.473.939,80 €

Die vollumfänglichen Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 03.08.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 776

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 20.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

- Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 446.316,45 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2016 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	130.241.270,45 €
2. Umlaufvermögen	4.347.865,28 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	85.072,61 €
Bilanzsumme Aktiva	134.674.208,34 €
Passiva	
1. Eigenkapital	66.745.274,02 €
2. Sonderposten	48.036.519,26 €
3. Rückstellungen	10.469.163,71 €
4. Verbindlichkeiten	7.478.515,51 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.944.735,84 €
Bilanzsumme Passiva	134.674.208,34 €

Die Ergebnisrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	29.841.325,00 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-29.586.980,26 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	254.344,74 €
4. Finanzergebnis	191.971,71 €
5. Ordentliches Ergebnis	446.316,45 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €

Jahresergebnis	446.316,45 €
-----------------------	---------------------

Die Finanzrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.290.066,90 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.252.136,33 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.037.930,57 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.407.114,97 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.249.556,58 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5.842.441,61 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.804.511,04 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	358.186,61 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.411.757,40 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	9.739,99 €
Liquide Mittel	2.779.684,00 €

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 31.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 779

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 4.302 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 4.302 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen. Die Lage der Ausgleichsfläche ist auf einem weiteren nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ vom 26. Juni 2018, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge-

treten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

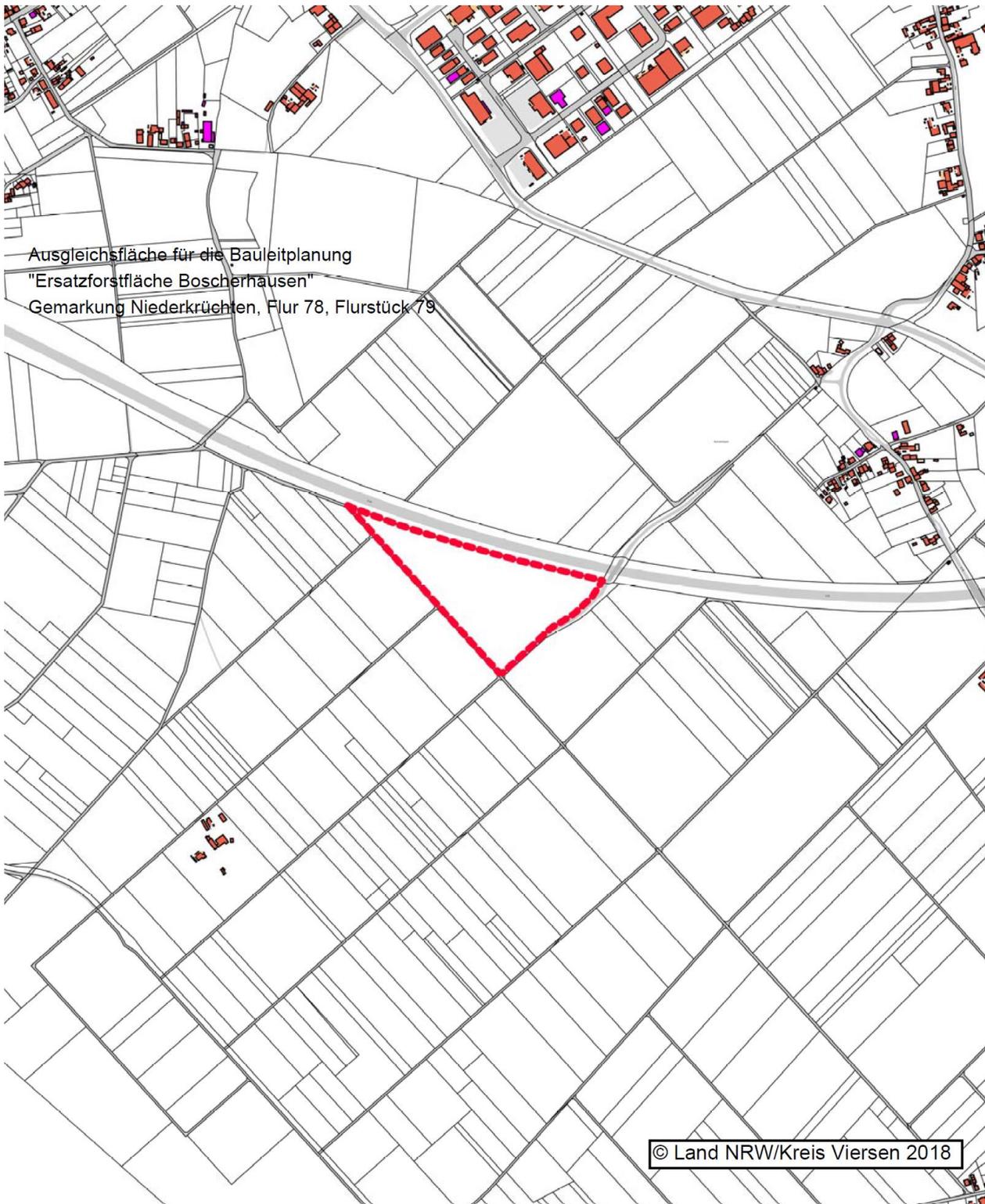
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 31.07.2018

gez. Wassong
Bürgermeister





Ausgleichsfläche für die Bauleitplanung
"Ersatzforstfläche Boscherhausen"
Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79

© Land NRW/Kreis Viersen 2018

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-122 „Gewerbering/Mönchengladbacher Straße“ vom 26. Juni 2018, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 31.07.2018

gez. Wassong
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 784

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungs- plan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/ B230“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26.
Juni 2018

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW.
S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ge-
setzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den
Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbe-
gebiet Dam/B230“ als Satzung aufgehoben.

Der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungs-
planes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kar-
tenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-
71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ vom 26.
Juni 2018 und die aufgrund des Baugesetzbuches
(BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hin-
weise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach
kann der Entschädigungsberechtigte Entschädi-
gung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42
BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge-
treten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-
gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fällig-
keit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Auf-
hebung des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

BauGB beachtliche Verletzung der dort be-
zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-
ten über das Verhältnis des Bebauungsplans
und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-
chung der Aufhebung des Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde Nieder-
krüchten geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung begründen
soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-
meindeordnung beim Zustandekommen des
Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit
dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-
macht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,

b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht
worden,

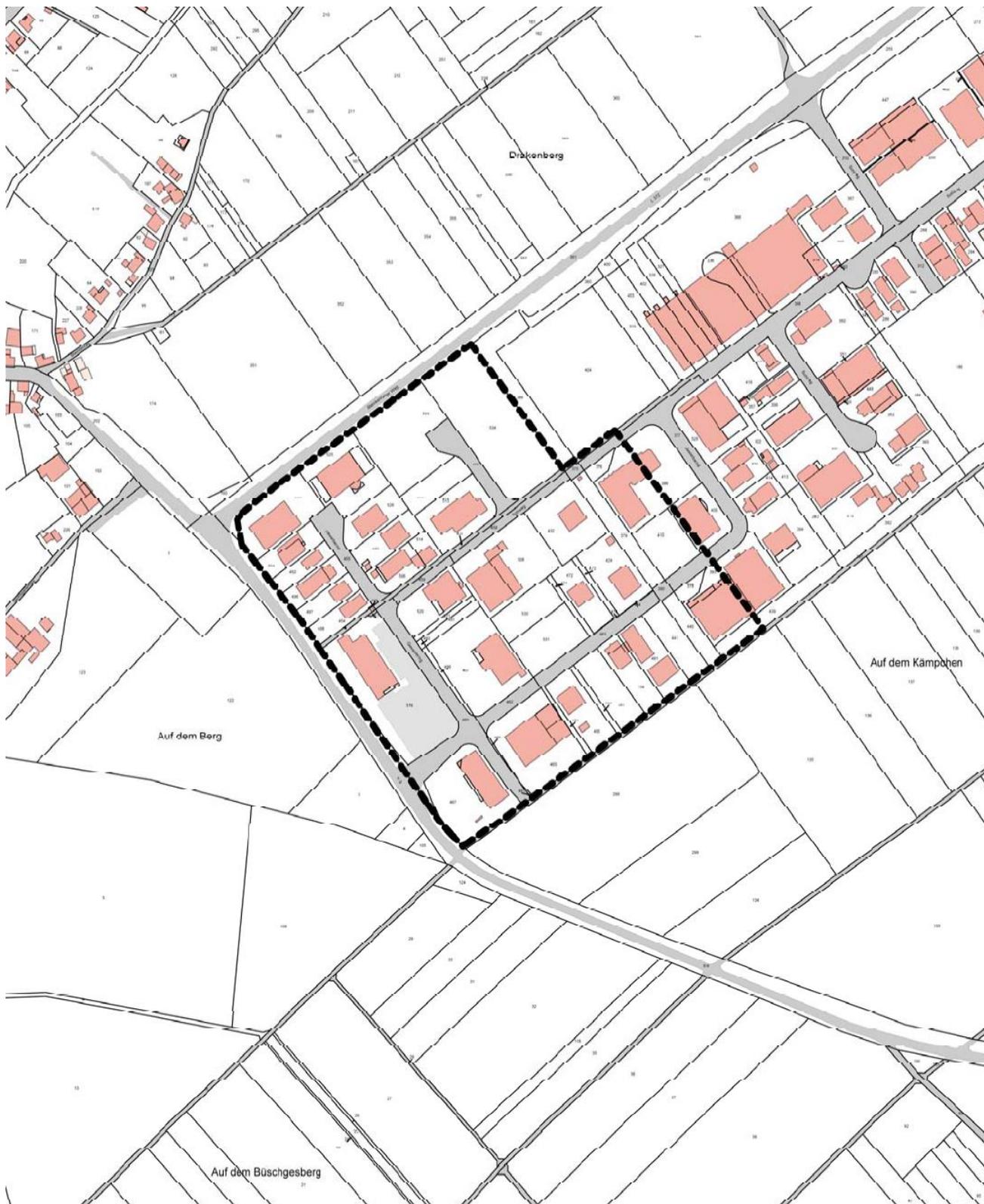
c) der Bürgermeister hat den Aufhebungsbe-
schluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-
über der Gemeinde Niederkrüchten vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-
schrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes,
in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die Auf-
hebung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 31.07.2018

Gez. Wassong
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 786

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an die Firma Novum Hypo AG, Herrn Stephan Endler, letzte bekannte Anschrift, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg, gerichtete Bescheid über Steuern vom 12.01.2018 konnte nicht zugestellt werden, da

der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung, -Finanzmanagement und Steuern-, Zimmer 216, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.08.2018

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
-Finanzmanagement und Steuern-
Im Auftrag
gez. Lambertz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 787

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viersen Süchteln“ vom 30.07.2018

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3, und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722 und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet „Viersen Süchteln“ umfasst den Stadtkern Süchteln und darüber hinaus wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Linie Johannisstraße, Ricarda-Huch-Straße und Butschenweg,
- im Osten durch die Linie Andreasstraße und Freudenbergstraße,
- im Süden durch die Linie Beckstraße und Gehlingsweg und
- im Westen durch die Linie Humboldtstraße, Josef-Steinbüchelstraße, Schlegelstraße, Hegelstraße und Äquatorweg

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst die Flure 55-57, 86 sowie 94-97 und in Teilflächen die Flure 66-67 und 87.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Kartenausschnitt abgegrenzten Fläche. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4 Fristen

Der Geltungszeitraum für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und damit die Geltungsdauer der Satzung wird vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an bis zum 31.12.2028 festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist bei der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 30.07.2018

Gez. Anemüller
Bürgermeisterin

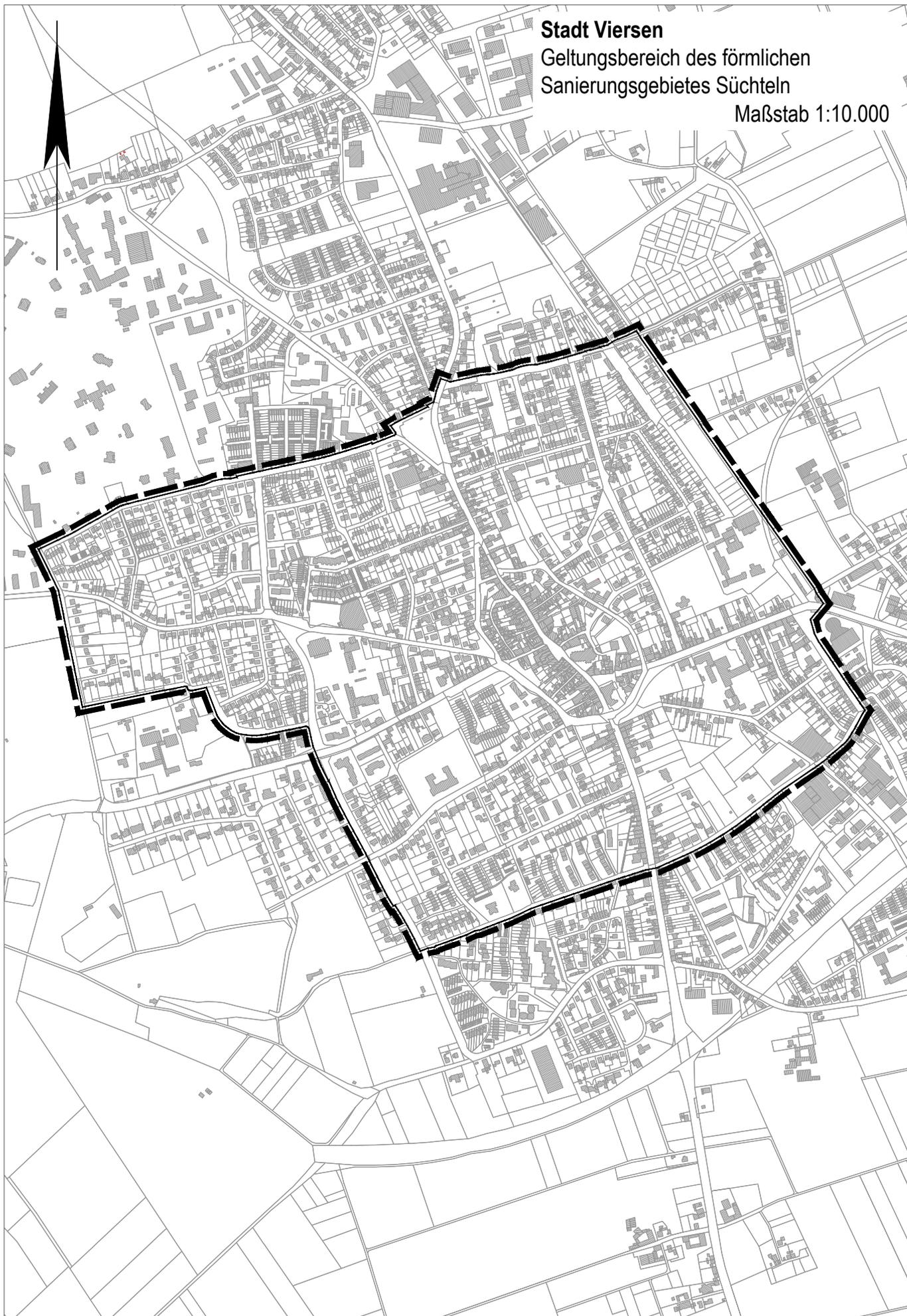
Anlage

Kartenausschnitt mit Gebietsabgrenzung nach §142 BauGB

Stadt Viersen

Geltungsbereich des förmlichen
Sanierungsgebietes Süchteln

Maßstab 1:10.000



Einwohner am 30. November 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggem	15.735	7.677	8.058
Gemeinde Grefrath	14.820	7.279	7.541
Stadt Kempen	34.886	17.010	17.876
Stadt Nettetal	43.036	21.369	21.667
Gemeinde Niederkrüchten	15.209	7.524	7.685
Gemeinde Schwalmthal	19.078	9.430	9.648
Stadt Tönisvorst	29.218	14.237	14.981
Stadt Viersen	76.946	37.340	39.606
Stadt Willich	51.636	24.990	26.646
Kreis Viersen	300.564	146.856	153.708

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 790

Einwohner am 31. Dezember 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggem	15.734	7.687	8.047
Gemeinde Grefrath	14.808	7.274	7.534
Stadt Kempen	34.877	17.003	17.874
Stadt Nettetal	43.022	21.376	21.646
Gemeinde Niederkrüchten	15.205	7.519	7.686
Gemeinde Schwalmthal	19.067	9.425	9.642
Stadt Tönisvorst	29.169	14.213	14.956
Stadt Viersen	76.866	37.312	39.554
Stadt Willich	51.571	24.943	26.628
Kreis Viersen	300.319	146.752	153.567

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 790

Einwohner am 31. Januar 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggem	15.753	7.699	8.054
Gemeinde Grefrath	14.795	7.269	7.526
Stadt Kempen	34.877	16.998	17.879
Stadt Nettetal	43.062	21.408	21.654
Gemeinde Niederkrüchten	15.285	7.563	7.722
Gemeinde Schwalmthal	19.057	9.415	9.642
Stadt Tönisvorst	29.181	14.215	14.966
Stadt Viersen	76.915	37.343	39.572
Stadt Willich	51.738	25.025	26.713
Kreis Viersen	300.663	146.935	153.728

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 790

Einwohner am 28. Februar 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.744	7.688	8.056
Gemeinde Grefrath	14.807	7.271	7.536
Stadt Kempen	34.866	17.000	17.866
Stadt Nettetal	43.186	21.472	21.714
Gemeinde Niederkrüchten	15.290	7.560	7.730
Gemeinde Schwalmtal	19.032	9.398	9.634
Stadt Tönisvorst	29.173	14.211	14.962
Stadt Viersen	76.909	37.314	39.595
Stadt Willich	51.848	25.091	26.757
Kreis Viersen	300.855	147.005	153.850

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 791

Einwohner am 31. März 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.750	7.688	8.062
Gemeinde Grefrath	14.834	7.280	7.554
Stadt Kempen	34.867	17.003	17.864
Stadt Nettetal	43.248	21.529	21.719
Gemeinde Niederkrüchten	15.173	7.516	7.657
Gemeinde Schwalmtal	18.997	9.376	9.621
Stadt Tönisvorst	29.139	14.213	14.926
Stadt Viersen	76.887	37.296	39.591
Stadt Willich	51.149	24.685	26.464
Kreis Viersen	300.044	146.586	153.458

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 791

Einwohner am 30. April 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.753	7.695	8.058
Gemeinde Grefrath	14.828	7.273	7.555
Stadt Kempen	34.895	17.018	17.877
Stadt Nettetal	43.291	21.549	21.742
Gemeinde Niederkrüchten	15.217	7.530	7.687
Gemeinde Schwalmtal	18.998	9.368	9.630
Stadt Tönisvorst	29.125	14.222	14.903
Stadt Viersen	76.864	37.308	39.556
Stadt Willich	50.964	24.586	26.378
Kreis Viersen	299.935	146.549	153.386

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 791

Einwohner am 31. Mai 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.785	7.693	8.092
Gemeinde Grefrath	14.829	7.274	7.555
Stadt Kempen	34.894	17.012	17.882
Stadt Nettetal	43.326	21.574	21.752
Gemeinde Niederkrüchten	15.728	7.799	7.929
Gemeinde Schwalmthal	18.987	9.360	9.627
Stadt Tönisvorst	29.137	14.244	14.893
Stadt Viersen	76.919	37.350	39.569
Stadt Willich	50.927	24.568	26.359
Kreis Viersen	300.532	146.874	153.658

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 792

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich - Jagdrevier V

Bekanntmachung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. V der Jagdgenossenschaft Willich werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag, den 06. September 2018
um 20:00 Uhr in die Gaststätte Krücken,
Peterstr. 56 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. V der Jagdgenossenschaft Willich ab dem 01.04.2019 für neun Jahre
- 3.) Verschiedenes

Willich, 30.07.2018

Der Vorsitzende der Jagdvorstände
Gez.
Hans-Gottfried Weyers
(Vorsitzender)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 792

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100402845

wird beantragt.

792

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 07.08.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 792

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Fritz Meies, Zweitorstraße 11, 41748 Viersen ist am 20. Juli 2018 verstorben.

Für ihn wird aus der Reserveliste der CDU Herr Volker Rose, Donker Weg 68, 41748 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 07.08.2018

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 792

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
